

Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen

Landkreis Mühldorf a. Inn



Gemeinde
Oberbergkirchen

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 19 „Loipfing“ als Satzung

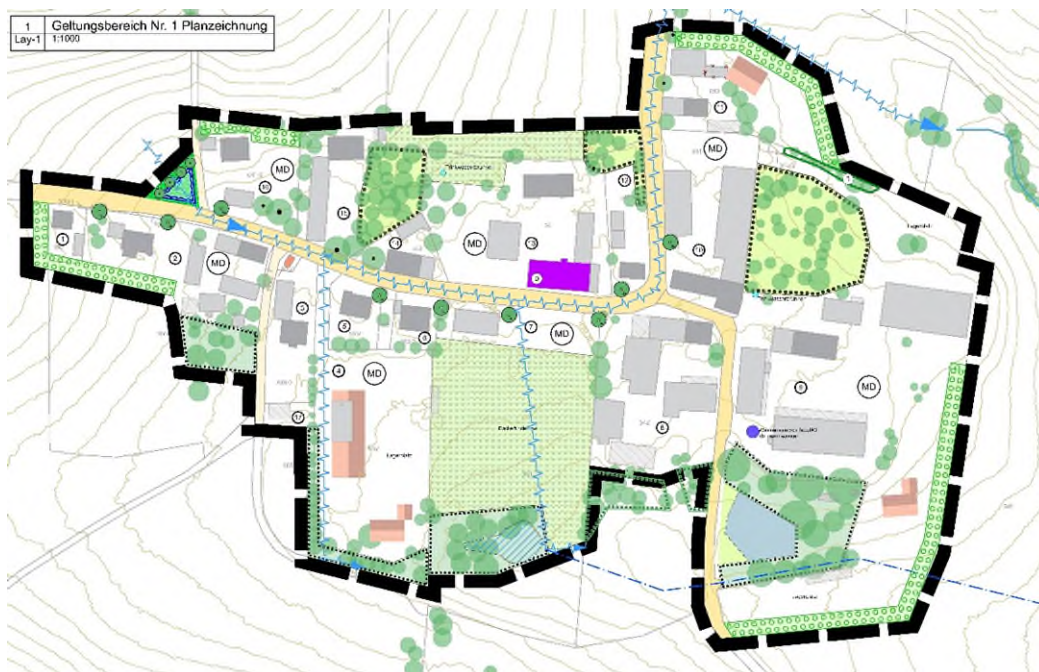
Der Gemeinderat der Gemeinde Oberbergkirchen hat mit Beschluss vom 23.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 19 Loipfing i.d.F. vom 23.06.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Loipfing“ in Kraft.

Der Bebauungsplan befindet sich im Ortsteil Loipfing und umfasst folgendes Gebiet mit den Flur-Nrn. 165/1, 542, 545, 545/1, 545/3, 549, 551, 553, 555, 561, 562, 562/2, 563, 563/1, 565, 565/1, 565/2, 590, 590/1, 590/3, 593, 597, 603, 603/1, 609, 610, 641/2, 644, 680, 681, 702, 710, Gemarkung Oberbergkirchen. Das Planungsgebiet wird umgrenzt durch landwirtschaftliche Flächen. Es wird durchzogen von der Kreisstraße MÜ 39 von Oberbergkirchen über Loipfing nach Habersam.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.



Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, während der allgemeinen Dienststunden („montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 bis 18.00 Uhr“) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde Oberbergkirchen* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.oberbergkirchen.de/oberbergkirchen/gemeinde/bebauungsplaene-2/> zu finden.

Bekanntmachungsnachweis:
Anschlag an die Gemeindetafel
ausgehängt am _____
abgenommen am _____
Für die Richtigkeit:
Datum: _____
Unterschrift: _____

Az: 6102/Obk

Oberbergkirchen, den 01.07.2022
Für die Gemeinde Oberbergkirchen

Hausperger
Erster Bürgermeister